

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Der Gütersloher Schachverein von 1923 e. V. hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vorwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder aufzubringen.
- 1.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein seine Finanzen zu planen und ordentlich zu führen.

§ 2 Verwaltung

- 2.1 Verwaltet werden das Vermögen und die Einnahmen vom Kassierer.
- 2.2 Das Vermögen und die Finanzen sind so zu verwalten, dass das Vermögen unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d. h. daß eine Reserve einer **3-monatigen Jahresausgabe** verbleibt. Wird diese Reserve angegriffen, ist der Vereinsvorstand zu verständigen.
- 2.3 Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 2.4 Der Mitgliederversammlung ist, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr, ein per Saldo ausgeglichener Kassenbericht vorzulegen.

§ 3 Haushaltsordnung

- 3.1 Grundlage für Finanzangelegenheiten des Vereins ist der Haushaltsplan (Etat).
- 3.2 Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Diesem muss der Vereinsvorstand zustimmen.
- 3.3 Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu nennen.
- 3.4 Der Kassierer hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. Wesentliche Überschreitungen einzelner Titel bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Vorstandes.
- 3.5 In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung den Vereinsvorstand bzw. den Kassierer von der Aufstellung eines Haushaltsplanes entbinden.

§ 4 Kreditaufnahme

Kredite dürfen nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 5 Veräußerung von Vermögen

Vermögensgegenstände dürfen, soweit in absehbarer Zeit kein Gebrauch zu erwarten ist, nur mit ihrem vollen Zeitwert veräußert werden. Entscheidungen darüber trifft der Vereinsvorstand.

Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Finanzordnung

§ 6 Kassenprüfung

- 6.1 Die Kasse und Buchführung des Vereins sowie der Schachjugend ist von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen
- 6.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob
- a die einzelnen Rechnungsbeträge und Belege sachlich und rechnerisch richtig belegt sind.
 - b bei Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.
 - c der Haushaltsplan eingehalten wurde.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- 7.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie durch den Vereinsvorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese müssen bis zum 31. Januar des dem Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, folgenden Jahres abgerechnet werden – danach erlischt der Anspruch.
- 7.2 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
- 7.3 Fahrten mit dem PKW werden mit **€ 0,15** je gefahrenen KM erstattet.
- 7.4 Fahrkosten für Reisen über 50 KM, in einer Richtung, werden – sofern kein PKW benutzt wird – in Höhe der Fahrtkosten der DB im günstigsten Tarif der 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, erstattet. Bei Fahrten mehrerer Personen ist zu prüfen, ob Autobenutzung kostengünstiger ist (**siehe § 7.3**).
- 7.5 Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei:
- | | | | |
|---|---|---|--------------|
| a | mindestens 8 bis zu weniger als 14 Stunden | € | 6,-- |
| b | mindestens 14 bis zu weniger als 24 Stunden | € | 12,-- |
| c | ab 24 Stunden | € | 24,-- |
- 7.6 Fahrkosten und Tagegelder werden nur dann gezahlt, wenn diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung gilt ab dem 7. Februar 2007.

Gütersloh, den 7. Februar 2007

gez. Der Vorstand